



Satzung

des Förderkreises Rambower Kirchen e.V.

§ 1

Name, Sitz:

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Rambower Kirchen e.V.". Der Sitz des Vereins ist im Pfarrhaus in 17194 Rambow.

§ 2

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Sicherung, Restaurierung und Erhaltung der *Dorfkirche Rambow*, einschließlich des Ensembles von *Friedhof, Pfarrhaus*, sowie der *Wüsten Kirche Domherrenhagen*.

§4

Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Ordentliche Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres und braucht nicht begründet zu werden. Die Kündigung muß durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand spätestens bis zum 1. Oktober erfolgen.

§6

Außerordentliche Mitgliedschaft:

1. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch eine Schenkung an den Verein erworben, deren Mindestbeitrag die Mitgliederversammlung festlegt. Die Annahme der Schenkung muß durch den Vorstand schriftlich bestätigt werden.

2. Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins, sie gewährt jedoch kein Stimmrecht. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet jeweils nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren.

Beitragsleistungen:

Der Verein erhebt einen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mindestbeitrag bis zum 1. Februar an den Verein zu zahlen.

§8

Organe:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung:

1. Es findet jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder oder nach entsprechendem Beschluß des Vorstandes muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, vom Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die vorgesehenen Aktivitäten des laufenden Jahres zu erstatten sowie die Jahresrechnung vorzulegen.
4. Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung abzugeben.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr zu beschließen.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

§10

Vorstand:

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern. Vertretungsberechtigt nach §26 BGB sind: der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitgliedsbeiträge, Kollekten und Spenden gemäß §3 (Zweck).

§11

Satzungsänderungen:

1. Änderungen der Satzung, mit Ausnahme des §3 (Zweck), können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Jede Änderung des §3 (Zweck) bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitglieder des Vereins.

Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12

Auflösung des Vereins:

Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist dieselbe Mehrheit erforderlich wie für Satzungsänderungen gemäß §11 (2). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind etwaig vorhandene Vermögenswerte der Kirchengemeinde Rambow für Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu überlassen.

Rambow, den 21.12.1994

Christine Kozian

G. Lüdde

H. Leonhardt

Dr. Bernd Frhr. von Maltzan

U. v. Maltzan

Eckart Hübener

Dirk Stolz

Christine Kozian

Gunter Lüdde

Heidi Leonhardt

Dr. Bernd Frhr. von Maltzan

Ursula von Maltzan

Eckart Hübener

Dirk Stolz